

Satzung

Evangelischer Krankenpflegeverein Winden e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 08.10.2025 in Winden / Pfalz

Eingetragen in das Vereinsregister beim AG Landau / Pfalz am 05.11.2025 (VR 1174)

Änderungen der Satzung

Lfd. Nr.	Änderung durch	Datum	geänderte §§	Art der Änderung

§ 1^{1 2}

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Evangelischer Krankenpflegeverein Winden e.V.“ und hat seinen Sitz in 76872 Winden / Pfalz. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau / Pfalz eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein dient in der Gemeinde Winden der ambulanten Kranken-, Alten- sowie Haus- und Familienpflege. Er steht der gesamten Bevölkerung im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung.
- 3) Der Verein ist dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. angeschlossen, vgl. § 1 Abs.1 der Satzung über die Diakonie in der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 14. Oktober 1987 (ABl. 1988 S. 34), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. November 2009 (ABl. 2009, S. 218).
- 4) Der Verein ist Mitglied der Ökumenischen Sozialstation Hagenbach, Kandel, Wörth e.V. mit Sitz der Sozialstation in Wörth am Rhein. Er fördert die Sozialstation mittelbar und unmittelbar und trägt dazu bei, daß die Sozialstation die ihr gestellten Aufgaben in der Kranken-, Alten- und Familienpflege erfüllen kann. Die Beiträge der Einzelmitglieder dieses Vereins werden nach Maßgabe einer Vereinbarung; die jährlich zwischen diesem Verein und dem Verein Sozialstation Wörth e.V. zu treffen ist, ganz oder teilweise abgeführt.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen und Zwecken des Vereins verpflichtet fühlt und an deren Erreichung / Verwirklichung mitwirken will. Die Aufnahme eines Minderjährigen als Vereinsmitglied setzt die

¹ Die in den nachfolgenden Fußnoten wiedergegebenen Informationen dienen der Information des Lesers, stellen jedoch keine amtlichen, d.h. durch die zur Satzungsgebung berufene Mitgliederversammlung vorgenommenen, Anmerkungen dar.

² Im folgenden Text werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche und männliche Form.

schriftliche Einwilligung mindestens eines Erziehungsberechtigten bzw. Personen- und Vermögenssorgeberechtigten auf dem Aufnahmeantrag voraus. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag über den Vorsitzenden an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme als Mitglied entscheidet.

- 2) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, an allen vereinsöffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder haben die Pflicht, nach besten Kräften an der Verwirklichung der Zwecke und der Erreichung der Ziele des Vereins mitzuwirken.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres, den Tod der natürlichen Person oder durch das Erlöschen der juristischen Person oder durch Ausschluss gem. § 7 dieser Satzung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied unaufgefordert und binnen einer Frist von zwei Wochen alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände oder Schriftstücke an den Vorstand herauszugeben.

§ 5

Beiträge / Arbeits- und Dienstleistungen der Mitglieder

- 1) Die Höhe des regelmäßig durch die Mitglieder zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages wird durch den Vorstand in Form einer Beitragsordnung beschlossen.
- 2) Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

§ 6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen, Rechtsmittel

Handelt ein Mitglied den Interessen oder Bestrebungen des Vereins oder den Bestimmungen der Satzung vorsätzlich und beharrlich zuwider, oder würde sein Verhalten im Verein das Ansehen des Vereins schädigen, so kann das Mitglied nach Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Mitglieder, die ihrer fälligen Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate nicht nachgekommen sind, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft verliert der Ausscheidende oder Ausgeschlossene auch alle Rechte an dem Vereinsvermögen. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kas-

senberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer, die Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands, die Wahl der Kassenprüfer und die Beschlußfassung über Anträge.

- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel. Zusätzlich kann die Einladung auch über andere Wege, beispielsweise die Internetseite der Ortsgemeinde Winden oder in sog. „Sozialen Netzwerken“ erfolgen. Zwischen dem Tag der ersten Veröffentlichung des Termins und der vorgeschlagenen Tagesordnung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Mitglieder des Vorstands sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- 5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- 6) Anträge der Mitglieder sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen; sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden und angemessen begründet sein. Anträge, die einen ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung betreffen (insbesondere Wahlen, Abberufungen, Entlastung von Vereinsorganen) können nur nach vorheriger Ankündigung in der zur Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung behandelt werden. Während der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder, soweit es sich nicht um Anträge zur Abänderung oder Ergänzung zu einem Tagesordnungspunkt handelt (Dringlichkeitsanträge), nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderungen der Satzung sind unzulässig.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer und höchstens sechs Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Kann das Amt des Kassenwarts nicht besetzt werden, weil sich im Rahmen der Mitgliederversammlung niemand bereit erklärt, sich in dieses Amt wählen zu lassen und dieses auszuführen, so werden die Aufgaben des Kassenwarts vom stellvertretenden Vorsitzenden in Personalunion wahrgenommen. Gleiches gilt für das Amt des Schriftführers; dieses wird in diesem Falle durch den Vorsitzenden in Personalunion wahrgenommen. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus dem laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins ergeben. Entscheidungen mit finanziellen Auswirkungen gelten bis zu einer Höhe von fünftausend Euro als Angelegenheit des laufenden Geschäftsbetriebs.

- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Hat an einer Abstimmung der Vorsitzende teilgenommen, so entscheidet bei Stimmengleichheit dessen Stimme, hat er nicht teilgenommen, so entscheidet das Los.

§ 10

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz und bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Vereins- und Organämter können auf Beschluss des Vorstands entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist ausschließlich der Vorstand zuständig.
- 2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter zu bestellen.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Durchführung der hier niedergelegten Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Organmitglieder, dem Aufwendungsersatz und bezahlter Mitarbeit besondere Ordnungen zu erlassen.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

- 1) Der Kassenwart hat die Kasse(n) des Vereins unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu führen.
- 2) Nähere Bestimmungen hinsichtlich der Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung kann der Vorstand des Vereins durch eine Finanzordnung sowie durch schriftliche Einzelweisungen gegenüber den beteiligten Personen und Stellen erlassen.
- 3) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 12

Allgemeine Verfahrensvorschriften / Datenschutz

- 1) In den Versammlungen der Organe des Vereins und anderen Versammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das gleiche gilt für juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind. Hat die juristische Personen nur einen gesetzlichen Vertreter, so ist nur dieser berechtigt, das Stimmrecht für die von ihm vertretene juristische Person auszuüben. Hat die juristische Person jedoch mehrere gesetzliche Vertreter, so haben diese gemeinsam schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären, welche Einzelperson berechtigt sein soll, das Stimmrecht für die juristische Person auszuüben.
- 2) Ein Stimmrecht steht ausschließlich persönlich erschienen Mitgliedern zu; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Eine Wahl oder Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- 3) Der wesentliche Gang der Verhandlungen und die Beschlüsse sämtlicher Vereinsorgane / Gremien sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen; die Ausfertigung hat zeitnah nach dem Schluß der Sitzung beziehungsweise der Versammlung zu erfolgen.
- 4) Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung kann der Vorstand den Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieser Satzung ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen können die Bestimmungen zur Durchführung von Versammlungen und Abstimmungen sinngemäß auch auf alle anderen Organe / Gremien des Vereins angewendet werden.
- 5) Alle Verhandlungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.
- 6) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Bestimmungen trifft, erfolgen die Veröffentlichungen des Vereins im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kandel.
- 7) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern gespeichert und verarbeitet. Die Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen,

entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 13

Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Vereinsbetrieb erwachsenden Gefahren und im Übrigen nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Ordnungen des Vereins

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Regelung bestimmter Bereiche des Vereinslebens besondere Ordnungen zu erlassen. Die Ordnungen haben den Grundsätzen dieser Satzung und den gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen.

§ 15

Änderung der Satzung

- 1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können allein durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen werden.
- 2) Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung ist nur dann zulässig, wenn mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung auf die beabsichtigte Abstimmung / Beschlussfassung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- 3) Auch im Falle der Abstimmung über Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Eine Satzungsänderung, die den gemeinnützigen Zweck des Vereins gem. § 2 dieser Satzung aufheben will, ist unzulässig.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 4) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Winden / Pfalz, die es unmittelbar und ausschließ-

lich für Zwecke der ambulanten Kranken-, Alten- sowie Haus- und Familienpflege zu verwenden hat.

§ 17

Schlußbestimmungen

- 1) Die Satzung in der vorstehenden Form wurde durch die Mitgliederversammlung des Vereins am 08.10.2025 in Winden / Pfalz beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister tritt die Satzung des Vereins vom 25.01.1980 außer Kraft.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, redaktionelle Änderungen und Ergänzungen des Satzungstextes dieser Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Anerkennung des Eintragungsverlangens gegenüber dem zuständigen Vereinsregister, für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins durch das Finanzamt und anderer staatlicher Stellen notwendig ist.

Winden, den 08.10.2025

gez. Foos /
Vorstandsvorsitzender